



Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Projektgruppe Bundesteilhabegesetz  
(PG BTHG)

Wilhelmstr. 49  
10117 Berlin

Bundesvereinigung Selbsthilfe  
im anthroposophischen  
Sozialwesen e.V.

Argentinische Allee 25  
14163 Berlin

Tel. 030.801085-18, Fax -21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de  
www.anthropoi.de

17. Mai 2016

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes vom 26.4.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. tritt ein für die Interessen der in den anthroposophisch ausgerichteten LebensOrten, Werkstätten und Schulen in Deutschland lebenden ca. 20.000 Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung sowie deren Eltern oder Angehörigen.

Mit Spannung haben wir den Entwurf des Gesetzes für die seit Jahren anstehende Reform des Eingliederungshilferechts erwartet. Mit Blick auf die UN-BRK haben wir eine deutliche Verbesserung für die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung erhofft.

Nun liegt der Referentenentwurf Ihres Hauses „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ vor.

Wir sehen, dass der Entwurf einige Neuerungen und Verbesserungen im Sinne der betroffenen Menschen bringt, wie z. B. die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, die Anerkennung einer unabhängigen Beratung oder das individuelle Bedarfsfeststellungsverfahren.

Wir können aber nicht verhehlen, dass wir insgesamt tief enttäuscht sind über den Referentenentwurf vom 26.04.2016, insbesondere, da im Vorfeld nach Bekanntwerden des Arbeitsentwurfs vom 18.12.2015 massive Kritik durch die Behindertenverbände, die Bundesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung und die Monitoringstelle zur UN-BRK deutlich geäußert worden ist.

Fast nichts von dieser Kritik und dem, was im Koalitionsvertrag als Verbesserung angekündigt worden ist, findet sich nach unserer Beurteilung im Entwurf wieder. Zudem gibt es zahlreiche Widersprüche zur UN-BRK.

Wir nutzen deshalb die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf die unter Federführung des DBR verfasste Stellungnahme: „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“ sowie die Stellungnahmen der BAG Selbsthilfe und

Mitgliedschaft:  
Der Paritätische Gesamtverband  
BAG Selbsthilfe

Vereinsregister: Berlin Nr. 22118B

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:

DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

des Paritätischen. Bei allen haben wir uns bei der Vorbereitung eingebracht und gehören zu deren Unterstützern.

Zusätzlich bzw. ergänzend führen wir an:

Sowohl die minderjährigen wie auch die erwachsenen Menschen mit Assistenzbedarf in den anthroposophischen LebensOrten haben selbst oder mit ihren Eltern bzw. ihren gesetzlichen Betreuern eine Wohnform des Zusammenlebens gewählt. Dies erfolgt in unterschiedlich vielen überschaubaren Wohngruppen mit jeweils einem Team von Begleitern bzw. Hausverantwortlichen an einem Ort, zumeist im ländlichen, aber durchaus auch im städtischen Raum. Je nach LebensOrt werden unterschiedliche Wohnformen angeboten, wie stationäre Wohngruppen oder Betreutes Wohnen in Gruppen oder in der eigenen Wohnung. Ihr Zusammenleben stellen sie in die Rhythmen der Tages- und Wochenabläufe sowie der Jahreszeiten, der religiösen Feiertage und der Natur. Das Erleben dieser Rhythmen gibt ihnen Sicherheit und das Gefühl von einem Zuhause. Gleichzeitig bieten diese Gemeinschaften Raum für gemeinschaftliches Erleben und Aktivsein in Bereichen der Kunst, der Musik, des Sports, der Bildung und religiöser Veranstaltungen. Die Betätigung in diesen verschiedenen Bereichen ermöglicht es ihnen zudem seit langem, längst bevor Inklusion zu einem Schlagwort wurde, sich im Umfeld einzubringen und Teil des umliegenden Gemeinwesens zu sein.

Diese LebensOrte sind unter den bisherigen Eingliederungsgesetzen in jeweiliger enger Absprache mit dem zuständigen Kostenträger entstanden. Nach dem Studium des nun vorliegenden Referentenentwurfs haben wir leider große Zweifel, ob sich diese Lebenssituationen in Zukunft sinnvoll fortführen lassen, wenn der Entwurf unverändert Gesetzeskraft erlangt.

## **1. Das Wunsch- und Wahlrecht nach Artikel 19 UN-BRK darf nicht eingeschränkt werden**

Wesentlicher Bestandteil der aus der Sozialhilfe herausgenommenen Eingliederungshilfe-Neu sollte nach den Ankündigungen im Koalitionsvertrag, insoweit in Übereinstimmung mit der Forderung der UN-BRK, eine deutliche Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der betroffenen Menschen sein. Diese Absicht wird im Referentenentwurf nicht umgesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht wird im Teil 2 des Gesetzesentwurfs vielmehr in zweifacher Weise deutlich beschnitten:

- Bei der Bestimmung der vom Eingliederungshilfeträger zu erbringenden Leistungen gemäß § 104 SGB IX stehen im Vordergrund nicht der individuelle Bedarf des Menschen mit einer Behinderung sondern die Angemessenheit der Leistung und damit der Vergleich der Kosten mit denen anderer Leistungserbringer.
- Da die Leistungserbringer im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Kostenträgern nach dem 8. Kapitel des SGB IX-Neu, Teil 2, für die von ihnen angebotenen Leistungen nur Entgelte fordern dürfen, die sich im untersten Drittel der durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Leistungsanbieter bewegen, bleibt völlig offen, ob diese Leistungen dann noch bedarfsgerecht sind. Für Menschen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, kann dies

zudem bedeuten, dass sie ihren bisherigen Lebensort verlassen und der Leistung hinterher ziehen müssen, da der bisherige Leistungserbringer zu den geforderten Entgelten die Leistung nicht erbringen kann. Das Recht aus Artikel 19 UN-BRK wird so deutlich eingeschränkt.

## **2. Die Finanzierung muss sich an den Bedarfen der Menschen mit Behinderung ausrichten**

Die Ausrichtung der neu zu verhandelnden Preise der Fachleistungen am untersten Drittel der von anderen Leistungserbringern verhandelten Preise hat zwangsläufig zur Folge, dass die Preise bei jeder Neuverhandlung zu senken sind. So kann eine an den Bedarfen der Menschen mit Behinderung ausgerichtete Eingliederungshilfe nicht finanziert werden. Zu beachten ist zudem, dass Sozialraumgestaltung und Gemeinschaftsbildung, beides wesentliche Merkmale unserer Lebensorte, so nicht weiter sichergestellt werden können, da deren Kosten im Zweifel weder bei den individuellen Fachleistungen noch bei den Hilfen zum Unterhalt und zum Wohnen angesetzt werden.

## **3. Nach Artikel 27 der UN-BRK haben alle Menschen ein Recht auf Arbeit**

Obwohl Artikel 27 der UN-BRK eindeutig feststellt, dass alle Menschen mit Behinderung ein Recht auf Arbeit haben, ist gemäß §§ 57,219 SGB IX-Neu weiterhin Voraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM die Fähigkeit, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Für Menschen, bei denen dies nicht zu erwarten ist, kommt nur die Aufnahme in eine Betreuungs- und Fördergruppe in Betracht, in der kein Arbeitsentgelt gezahlt wird und keine Rentenansprüche erworben werden können. Die Forderung nach einem Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung widerspricht eindeutig der Vorgabe von Artikel 27 der UN-BRK. Zudem stellt sie eine Diskriminierung dar und ist deshalb abzulehnen.

In Artikel 27 UN-BRK ist zudem normiert, dass der Arbeitsplatz frei gewählt und angenommen werden kann. Das gleiche Recht normiert Artikel 12 GG. Dem widerspricht die Fortschreibung von Einzugsgebieten der Werkstätten für behinderte Menschen. Eine freie Wahl unter mehreren Werkstätten ist danach nicht gegeben. Der Verweis auf § 9 SGB XII beseitigt diesen Widerspruch nicht, da es dort wieder maßgeblich auf die Angemessenheit des Wunsches ankommt.

## **4. Die Trennung von Grundsicherung und Fachleistung darf nicht zu Leistungslücken führen**

Die Trennung des einheitlichen aus Grund- und Maßnahmenpauschale sowie dem Investitionsbetrag bestehenden Pflegesatzes in Fachleistungen und Hilfen zum Lebensunterhalt und zum Wohnen bei Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, stellt für diese eine kaum leistbare Herausforderung dar. Nicht nur, dass sie nun mit mindestens zwei Behörden verhandeln müssen. So ist voraussehbar, dass es zu erheblichen und langwierigen Klärungsprozessen kommen wird, wann ein Bedarf als Fachleistung zusätzlich zu den Kosten des Lebensunterhalts und des Wohnens erbracht werden muss und wann sie durch die

Regelsätze nach § 28 SGB XII und gegebenenfalls Mehrbedarfe erfasst werden. Auf keinen Fall darf es zu Leistungslücken kommen.

**5. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen brauchen eine dauerhafte, unabhängige Beratung**

Die gleichberechtigte Teilnahme an dem vorgesehenen Gesamtplanverfahren wird insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf Dauer nur mit einer unabhängigen Beratung möglich sein. Unverständlich ist es deshalb, warum der Entwurf eine finanzielle Förderung dieser unabhängigen Beratung nur für fünf Jahre vorsieht. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, warum hier nur eine finanzielle Förderung vorgesehen ist statt die Kosten insgesamt durch den Bund zu übernehmen. Die Notwendigkeit einer unabhängigen Beratung auf Dauer ergibt sich alleine aus dem komplizierten Antrags- und Gesamtplanverfahren.

**6. Präventive Leistungen zur Gesundheitsvorsorge durch Assistenz sind notwendig**

Unzureichend erscheint uns die Aufzählung der Leistungen in § 102 Abs. 1 SGB IX. So fehlen Leistungen zur Gesundheitsvorsorge durch Assistenz, die präventiv und nicht rehabilitativ wirkt.

**7. Die Einschränkung der persönlichen Unterstützung auf anwesende Personen muss aufgehoben werden**

Die Definition der persönlichen Unterstützung in § 99 Abs. 3 SGB IX erscheint uns unzureichend. Gerade im therapeutischen Bereich gibt es zahlreiche notwendige Unterstützungsleistungen, die telefonisch oder über Internet abgerufen werden können. Die Beschränkung der persönlichen Unterstützung auf „anwesende“ Personen ist deshalb zu eng.

**8. Einbeziehung von Bezugsbetreuern in das Gesamtplanverfahren ist unabdingbar. Die Entscheidung über die Durchführung der Gesamtkonferenz muss alleine bei dem Leistungsberechtigten liegen**

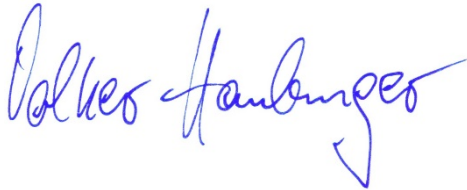
Bezüglich des Gesamtplanverfahrens nach Teil 2, Kapitel 7 SGB IX-Neu erscheint es als unabdingbar, bei Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, Bezugsbetreuer der Einrichtung in das Verfahren einzubeziehen (insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nur nonverbal kommunizieren können). Nur die Bezugsbetreuer kennen die Bedarfe der betroffenen Menschen umfassend und können sie entsprechend darstellen. Ihre Teilnahme darf nicht dem Belieben des Verantwortlichen für das Gesamtplanverfahren überlassen werden.

Da das Ergebnis des Gesamtplans für den Leistungsempfänger von ganz erheblicher Bedeutung ist, muss die Entscheidung über die Durchführung der Gesamtkonferenz alleine bei ihm liegen. Bei Menschen mit erheblichen kognitiven Einschränkungen kann nur so der Anspruch auf rechtliches Gehör sichergestellt werden.

Zusammenfassend sehen wir in dem Referentenentwurf neben einigen Verbesserungen für die betroffenen Menschen die beschriebenen gravierenden Schwachpunkte und Probleme. Er ist nach unserem Verständnis weniger an der Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Maßnahmen als vielmehr an deutlich formulierten Sparzielen orientiert, widerspricht dadurch den Forderungen der UN-BRK und steht somit im Widerspruch zu bestehendem deutschem Recht und dem internationalen Übereinkommen.

Deshalb lehnen wir den Entwurf in der vorliegenden Form ab und fordern Sie – in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden – zu einer deutlichen Revision des Gesetzesvorhabens auf.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Hauburger  
Vorsitzender